

Einheitliche Grundsätze zur Erhebung von Beiträgen, zur Stundung, zur
Niederschlagung und zum Erlass sowie zum Vergleich von Beitragsansprüchen
(Beitragserhebungsgrundsätze)

vom 17. Februar 2010

- in der Fassung vom 26. September 2022 -

Auf der Grundlage des § 217f Absatz 3 SGB V, der durch Artikel 1 Nummer 149
des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes (GKV-WSG) vom 26. März 2007 (BGBl I
Seite 378) eingefügt worden ist,

regelt der GKV-Spitzenverband¹ einheitlich für alle Krankenkassen mit
Ausnahme der landwirtschaftlichen Krankenkassen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Krankenkassen haben Beiträge rechtzeitig und vollständig zu erheben.

(2) Diese Grundsätze regeln das Nähere zur Stundung, zur Niederschlagung und
zum Erlass sowie zum Vergleich von Beitragsansprüchen. Sie regeln darüber
hinaus, unter welchen Voraussetzungen auf Vollstreckungsmaßnahmen oder
weitere Vollstreckungsmaßnahmen bei Kleinstbeträgen verzichtet werden kann.
Die Regelungen zur Unterrichtung und Beteiligung der Träger der
Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit nach § 76 Absatz 3 und
4 SGB IV sowie die Vereinbarung der Spitzenverbände der Sozialversicherung
und der Bundesagentur für Arbeit nach § 76 Absatz 2 Satz 3 SGB IV bleiben
unberührt.

¹ Der GKV-Spitzenverband ist der Spitzenverband Bund der Krankenkassen gemäß § 217a SGB V.

(3) Beitragsansprüche im Sinne dieser Grundsätze sind Ansprüche auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag, Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, die nicht Gesamtsozialversicherungsbeiträge sind, Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz, die Insolvenzgeldumlage, sowie die auf diesen Ansprüchen beruhenden Säumniszuschläge und Stundungszinsen. Die Grundsätze gelten auch für Mahngebühren sowie im Vollstreckungsverfahren anfallende Gebühren (Vollstreckungskosten).

§ 2

Begriffbestimmungen

(1) Die Stundung von Beitragsansprüchen ist eine Maßnahme, durch die die Fälligkeit des Beitragsanspruchs hinausgeschoben wird.

(2) Die Niederschlagung ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, mit der von der Weiterverfolgung eines Beitragsanspruchs vorübergehend (befristete Niederschlagung) oder dauerhaft (unbefristete Niederschlagung) abgesehen wird. Durch die Niederschlagung erlischt der Beitragsanspruch nicht; die Weiterverfolgung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(3) Der Erlass stellt eine Maßnahme dar, mit der auf einen Beitragsanspruch ganz oder teilweise endgültig verzichtet wird. Durch den Erlass erlischt der Beitragsanspruch.

(4) Der Vergleich als Sonderfall des Erlasses ist ein endgültiger, unwiderruflicher Verzicht auf einen Teil des Beitragsanspruchs.

§ 3

Stundung

(1) Beitragsansprüche dürfen nur gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Gründe, die zur Entscheidung der Krankenkasse geführt haben, sind zu dokumentieren.



Spitzenverband

(2) Eine erhebliche Härte im Sinne des Absatzes 1 ist anzunehmen, wenn der Anspruchsgegner sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

(3) Die Realisierung des Beitragsanspruchs ist gefährdet, wenn sich der Anspruchsgegner in nicht nur vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten befindet oder eine Überschuldung in absehbarer Zeit offensichtlich nicht abgebaut werden kann.

(4) Die Stundung soll gegen eine angemessene Verzinsung (§ 4) und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung (§ 5) gewährt werden. Eine Stundung ohne Teilzahlung ist in der Regel maximal für die Dauer eines Jahres zulässig.

(5) Die Stundung setzt einen Antrag des Anspruchsgegners voraus. Der Anspruchsgegner hat das Vorliegen der Voraussetzungen der Stundung im Rahmen seiner Möglichkeiten zu belegen und dadurch glaubhaft zu machen.

(6) Über den Stundungsantrag ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Die Entscheidung ist durch Verwaltungsakt bekanntzugeben. Wird dem Stundungsantrag entsprochen, sind der Stundungszeitraum, die Stundungszinsen, deren Fälligkeit und die zu erbringenden Sicherheitsleistungen zu benennen. Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen gewährt, ist über die Zahlung der Beiträge ein Ratenplan aufzustellen.

(7) Der Stundungszeitraum beginnt mit dem nächsten Fälligkeitstag für laufende Beiträge nach Eingang des Stundungsantrags. Bei Eingang des Stundungsantrags an einem Fälligkeitstag beginnt der Stundungszeitraum mit diesem Tag. Satz 1 gilt auch bei Stundungen, bei denen die Fälligkeit des der Stundung zugrundeliegenden Beitragsanspruchs bereits eingetreten ist.

(8) Bei einer Stundung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen für länger als zwei Monate, deren Höhe die Bezugsgröße übersteigt, sind bei der nächsten Monatsabrechnung die zuständigen Träger der Rentenversicherung und die Bundesagentur für Arbeit über die Höhe der auf sie entfallenden Beitragsansprüche und über den Zeitraum, für den die Beitragsansprüche gestundet sind, zu unterrichten. Eine weitere Stundung der Beitragsansprüche

darf nur im Einvernehmen mit den beteiligten Trägern der Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit vorgenommen werden.

§ 4 Stundungszinsen

(1) Für jeden angefangenen Monat der Stundung sind Zinsen zu verlangen. Der Zinssatz beträgt regelmäßig 0,5 vom Hundert des gestundeten und auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Stundungsbetrages.

(2) Die Erhebung von Zinsen kann unterbleiben, wenn

1. die Kosten der Feststellung und der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zum Zinsbetrag stehen oder
2. die Einziehung nach Lage des Einzelfalles für den Anspruchsgegner unbillig wäre.

(3) Eine Unbilligkeit liegt insbesondere vor, wenn die Einziehung von Zinsen die Zahlungsschwierigkeiten des Anspruchsgegners verschärfen und dieser dadurch in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt würde.

§ 5 Sicherheitsleistungen

(1) Eine Sicherheit, die vor Wirksamwerden der Stundung zu erbringen ist, kann insbesondere geleistet werden durch

1. Hinterlegung von Wertpapieren (§ 234 BGB),
2. Verpfändung beweglicher Sachen (§ 237 BGB),
3. Bestellung von Grundpfandrechten an inländischen Grundstücken (§§ 232, 1113 ff., 1191 ff. BGB),
4. Verpfändung von Forderungen, für die eine Hypothek an einem inländischen Grundstück oder an einem eingetragenen Schiff besteht (§ 238 BGB),
5. Verpfändung von Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken (§ 238 BGB),



Spitzenverband

6. Stellung eines tauglichen Bürgen unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 239 BGB),
7. Abtretung von Forderungen (§ 398 BGB),
8. Sicherungsübereignung (§§ 929, 930 BGB),
9. Stellung einer Bankbürgschaft.

(2) Von einer Sicherheitsleistung kann insbesondere abgesehen werden, wenn

1. die Gefährdung des Beitragsanspruchs ausgeschlossen erscheint oder
2. der gestundete Beitragsanspruch einen Betrag in Höhe des Zweifachen der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV nicht überschreitet oder
3. der Anspruchsgegner seiner Beitragsverpflichtung in der Vergangenheit regelmäßig nachgekommen ist.

§ 6

Befristete Niederschlagung

(1) Von der Weiterverfolgung des Beitragsanspruchs kann vorübergehend abgesehen werden, wenn die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Anspruchsgegners oder aus anderen Gründen vorübergehend keinen Erfolg hat oder haben würde oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe dieses Beitragsanspruchs stehen und eine Stundung nicht in Betracht kommt. Die Gründe, die zur Entscheidung der Krankenkasse geführt haben, sind zu dokumentieren.

(2) Eine befristete Niederschlagung erfolgt bei geschlossenen Beitragskonten insbesondere dann, wenn

1. die Zwangsvollstreckung mindestens einmal erfolglos verlaufen ist oder
2. der Anspruchsgegner bereits die Vermögensauskunft abgegeben hat oder
3. ein Insolvenzverfahren eröffnet, mangels Masse abgewiesen oder die Betriebstätigkeit vollständig eingestellt wurde und ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht gestellt worden ist und ein entsprechendes Verfahren offensichtlich mangels Masse nicht in Betracht kommt sowie weitere Einziehungsmaßnahmen voraussichtlich vorübergehend keinen Erfolg haben werden oder



Spitzenverband

4. der Aufenthaltsort des Anspruchsgegners nicht zu ermitteln ist (amtlich unbekannt verzogen) oder
5. Einziehungsmaßnahmen aus Sicht der Krankenkasse keinen Erfolg haben würden.

(3) Eine befristete Niederschlagung von Ansprüchen auf Gesamtsozialversicherungsbeiträge erfolgt bei nicht geschlossenen Beitragskonten insbesondere dann, wenn der Beitragsanspruch das Sechsfache des durchschnittlichen monatlichen Beitragssolls der letzten zwölf Kalendermonate übersteigt. Weitere Voraussetzung für eine befristete Niederschlagung ist, dass

1. die Zwangsvollstreckung mindestens einmal erfolglos verlaufen ist oder
2. der Anspruchsgegner bereits die Vermögensauskunft abgegeben hat oder
3. ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde oder aus sonstigen Gründen für den Anspruchsgegner Vollstreckungsschutz ausgesprochen wurde oder
4. der Aufenthaltsort des Anspruchsgegners nicht zu ermitteln ist (amtlich unbekannt verzogen) und daher bei der vollständigen Einstellung der Betriebstätigkeit der Nachweis der Zahlungsunfähigkeit nicht erbracht werden kann

und weitere Einziehungsmaßnahmen voraussichtlich vorübergehend keinen Erfolg haben werden.

(4) Eine befristete Niederschlagung von Ansprüchen auf Beiträge, die nicht Gesamtsozialversicherungsbeiträge sind, erfolgt bei nicht geschlossenen Beitragskonten insbesondere dann, wenn

1. die Zwangsvollstreckung mindestens einmal erfolglos verlaufen ist oder
2. der Anspruchsgegner bereits die Vermögensauskunft abgegeben hat oder
3. ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde oder aus sonstigen Gründen für den Anspruchsgegner Vollstreckungsschutz ausgesprochen wurde oder
4. der Aufenthaltsort des Anspruchsgegners nicht zu ermitteln ist (amtlich unbekannt verzogen) oder
5. Einziehungsmaßnahmen aus Sicht der Krankenkasse keinen Erfolg haben würden oder

6. beim Anspruchsgegner Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II oder SGB XII vorliegt.

(5) Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Anspruchsgegners oder die anderen Gründe, die zu einer befristeten Niederschlagung von Beitragsansprüchen geführt haben, sind in angemessenen Abständen zu überprüfen. Die Verjährung ist rechtzeitig zu verhindern.

(6) Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben könnte.

(7) Die befristete Niederschlagung von Ansprüchen auf Gesamtsozialversicherungsbeiträge, deren Höhe insgesamt die Bezugsgröße übersteigt, darf nur im Einvernehmen mit den beteiligten Trägern der Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit vorgenommen werden. Bestehende anderslautende Vereinbarungen mit den Trägern der Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Unbefristete Niederschlagung

(1) Ist anzunehmen, dass die Einziehung des Beitragsanspruchs wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Anspruchsgegners oder wegen anderer Gründe dauernd ohne Erfolg bleibt, wird durch eine unbefristete Niederschlagung von einer weiteren Verfolgung des Beitragsanspruchs abgesehen. Die Gründe, die zur Entscheidung der Krankenkasse geführt haben, sind zu dokumentieren.

(2) Beitragsansprüche können nur dann niedergeschlagen werden, wenn sie fällig sind oder durch Verwaltungsakt bindend und unanfechtbar festgestellt worden sind. Von diesen Voraussetzungen kann im Einzelfall dann abgesehen werden, wenn die Willenserklärungen oder Verwaltungsakte, durch die die Fälligkeit oder bindende Feststellung des Beitragsanspruchs begründet wird, dem Anspruchsgegner nicht bekannt gegeben oder zugestellt werden können.

(3) Die Voraussetzungen für eine unbefristete Niederschlagung liegen insbesondere vor, wenn

1. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen auf Dauer keinen Erfolg haben werden oder
2. der Anspruchsgegner bereits eine weitere Vermögensauskunft abgegeben hat und aufgrund der Verhältnisse im Einzelfall davon ausgegangen werden kann, dass weitere Einziehungsmaßnahmen auf Dauer keinen Erfolg haben werden oder
3. anzunehmen ist, dass die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Beitragsanspruchs stehen.

(4) Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Anspruchsgegners sowie die anderen Gründe, die zur unbefristeten Niederschlagung des Beitragsanspruchs geführt haben, sind in angemessenen Abständen zu überprüfen, wenn sich zu einem späteren Zeitpunkt erfolgversprechende Anhaltspunkte für eine Einziehung ergeben könnten. In den Fällen des Satzes 1 ist die Verjährung rechtzeitig zu verhindern.

(5) Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben könnte.

(6) Die unbefristete Niederschlagung von Ansprüchen auf Gesamtsozialversicherungsbeiträge, deren Höhe insgesamt die Bezugsgröße übersteigt, darf nur im Einvernehmen mit den beteiligten Trägern der Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit vorgenommen werden.

(7) Die Krankenkassen sind im Insolvenzverfahren nach der gerichtlichen Bestätigung des Insolvenzplanes an diesen gebunden. Eine unbefristete Niederschlagung von Ansprüchen im Insolvenzplanverfahren bedarf nicht der Zustimmung der beteiligten Träger der Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit, sie gilt in diesen Fällen als erteilt.

(8) Die unbefristete Niederschlagung von Ansprüchen als Folge der erteilten Restschuldbefreiung im Insolvenzverfahren bedarf ebenfalls nicht der Zustimmung der beteiligten Träger der Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit, sie gilt in diesen Fällen als erteilt.

§ 8

Besondere Niederschlagung (Kleinstbeträge) bei geschlossenen Beitragskonten

(1) Bei Beitragsansprüchen unter 4 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV (auf 10 Euro nach oben aufgerundet) wird auf Vollstreckungsmaßnahmen verzichtet. Die Beiträge können unbefristet niedergeschlagen werden.

(2) Ergibt sich aus Vollstreckungsmaßnahmen, dass weitere Vollstreckungsmaßnahmen erfolglos verlaufen würden, kann bei Beitragsansprüchen zwischen 4 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße § 18 Absatz 1 SGB IV (auf 10 Euro nach oben gerundet) und unter 12 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße § 18 Absatz 1 SGB IV (auf 10 Euro nach oben aufgerundet) auf weitere Vollstreckungsmaßnahmen verzichtet werden. Die Beträge können unbefristet niedergeschlagen werden.

§ 9

Erlass

(1) Beitragsansprüche dürfen nur erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Der Erlass ist nur zulässig, wenn eine Stundung oder ein Vergleich nicht in Betracht kommt.

(2) Grundlage für den Erlass können persönliche oder sachliche Billigkeitsgründe sein. Gründe für den Erlass sind insbesondere dann gegeben, wenn eine Gefährdung des wirtschaftlichen Fortbestehens oder des notwendigen Lebensunterhalts des Anspruchsgegners besteht.

(3) Der Anspruchsgegner hat das Vorliegen der Voraussetzungen zu belegen und dadurch glaubhaft zu machen.

(4) Über den Erlassantrag ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Die Entscheidung ist durch Verwaltungsakt bekanntzugeben.

(5) Ein Erlass von Ansprüchen auf Gesamtsozialversicherungsbeiträge, deren Höhe insgesamt den Betrag von einem Sechstel der Bezugsgröße übersteigt,

darf nur im Einvernehmen mit den beteiligten Trägern der Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit vorgenommen werden.

§ 10 Vergleich

(1) Der Abschluss eines Vergleichs kommt nur in Betracht, wenn dies nach den Verhältnissen im Einzelfall wirtschaftlich und zweckmäßig ist. Der Vergleich ist zu beantragen.

(2) Ein Vergleich über Ansprüche auf Gesamtsozialversicherungsbeiträge, deren Höhe insgesamt die Bezugsgröße übersteigt, darf nur im Einvernehmen mit den beteiligten Trägern der Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit vorgenommen werden.

(3) Das in einem Verbraucherinsolvenzverfahren erfolgreich durchgeführte Schuldenbereinigungsverfahren hat die Wirkung eines Vergleichs. Eine Zustimmung der Träger der Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Grundsätze treten am 1. April 2010 in Kraft.²

² Die Beitragserhebungsgrundsätze wurden durch Beschluss des Vorstands des GKV-Spitzenverbandes vom 26. September 2022 geändert. Die Erste Änderung der Beitragserhebungsgrundsätze trat am Tag nach Verkündung im elektronischen Bundesanzeiger vom 10. Oktober 2022 am 11. Oktober 2022 in Kraft.